

Report

REPORT DES RESSORTS EINWOHNERDIENSTE



Oktober 2022



- Versand Report EWD
- Zustellung Abstimmungsmaterial
- Ablösung (Hinterlage) Heimatscheine
- Todesdatum im Einwohnerregister
- SERAFE: Rückwirkende Korrekturen von Haushalten (EGID/EWID)
- Herkunftssuche bei Adoption: Wichtiges in Kürze
- Daten auf Heimatausweisen
- Ergänzungen zu "Empfehlung Umsetzung Melderecht (in Institutionen)"
- Mitgliedschaft Verband Schweizerische Einwohnerdienste (VSED)
- Nationaler Adressdienst (NAD)
- Adressauskünfte an Vermieter/Immobilienverwaltungen
- Musterdokumente Einwohnerdienste
- Merkblatt Umgang mit Krankenkassen
- Lehrgang Fachperson Einwohnerdienste
- Nächste Tagung Leiterinnen und Leiter Einwohnerdienste

VERSAND REPORT EWD

Aus den Ressortsitzungen EWD ist künftig jeweils ein Report geplant, welcher die behandelten Themen/Traktanden nach aussen tragen wird. Dringliche Themen werden weiterhin zeitnah kommuniziert.

ZUSTELLUNG ABSTIMMUNGSMATERIAL

Rechtliche Grundlagen beschreiben nur, dass es beim Stimmberechtigten eintreffen muss.

Ein Weg ist nicht definiert:

RB 161.1 - Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)

§ 28 Zustellung des Stimmmaterials

1 Die Gemeinden versenden das Stimmmaterial so, dass es frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eintrifft. Vorlagen und Botschaften können früher zugestellt werden.

Das Stimmmaterial ist allen stimmberechtigten Personen an die Wohnadresse, aber auch an einen Nebenwohnsitz/Aufenthalt (Heime) zuzustellen, wenn die Person im Sammelhaushalt geführt ist. Eine andere Korrespondenzadresse oder Aufenthaltsadresse soll, zur Unterstützung Melderecht/-pflichten, hingegen nicht berücksichtigt werden. Eintragungen ins und Streichungen aus dem Stimmregister erfolgen zudem von Amtes wegen (Art. 4 BPR). **Entsprechend ist es volljährigen, mündigen und in der Schweiz angemeldeten Schweizerinnen und Schweizern nicht möglich, auf die Zustellung des Stimmmaterials zu verzichten.** Einzige Ausnahme bilden Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Nach Art. 19 Abs. 2 ASG ist es ihnen im Gegensatz zu in der Schweiz wohnhaften Schweizerinnen und Schweizern gestattet, auf die Ausübung der politischen Rechte zu verzichten und sich entsprechend aus dem Stimmregister streichen zu lassen.

ABLÖSUNG (HINTERLAGE) HEIMATSCHNEINE

Die Abschaffung der Hinterlage von Heimatscheinen könnte schon seit vielen Jahren erfolgt sein. Bis anhin hatten die Einwohnerdienste allerdings keinen Zugriff auf alle registerrelevanten Informationen, welche nur auf dem Heimatschein aufgeführt sind. Aufgrund dessen wurden die entsprechenden Erlasse bisher nicht angepasst. Seit diesem Jahr besteht ein elektronischer Abfrageservice direkt ins Zivilstandsregister (Infostar). Sobald alle TG-Gemeinde zusammen mit ihren Softwareanbietern diesen Zugriff sicher verfügbar haben, werden die Anpassungen der Erlasse im TG umgesetzt, damit Heimatscheine nicht mehr physisch hinterlegt werden müssen. Über das weitere Vorgehen, z.B. einheitlicher Zeitpunkt und Umgang mit den hinterlegten Heimatscheinen, werden entsprechende Informationen und Empfehlungen folgen.

TODESDATUM IM EINWOHNERREGISTER

Ein Todesdatum kann einen Todeszeitraum enthalten, welcher über mehrere Tage geht. Vom Zivilstandsamt wird in diesen Fällen auch ein Todeszeitraum via Sedex mit Todesdatum von und Todesdatum bis übermittelt. Falls im Einwohnerregister nur ein Todesdatum, anstelle dem Todeszeitraum, geführt werden kann, ist (entgegen den Erläuterungen im Merkmalskatalog Registerharmonisierung) das «Bis»-Datum zu verwenden, da an diesem Datum die Person sicher verstorben ist.

SERAPE: RÜCKWIRKENDE KORREKTUREN VON HAUSHALTEN (EGID/EWID)

Korrekturen von Haushalten im Einwohnerregister, welche einen Zeitraum von mehreren Monaten (seit Erfassung in diesen Haushalt) betreffen, können im ersten Moment zu «komischen» Verrechnungen durch Serafe führen (Referat an der Tagung 29.03.2022). Serafe berücksichtigt alle zwischenzeitlichen Konstellationen im Haushalt und verarbeitet keine Haushalts-Korrekturen mehr, welche mehr als 11 Monate zurückliegen.

Hinweis: Prüfen Sie bei Korrekturen von Haushalten, welche mehr als 4 Monate zurückliegen, den ganzen Zeitraum der beiden betroffenen Haushalte genau. Oft sind Umzüge/Mutationen innerhalb des Gebäudes zielführender. Roland Brändle (Ressort EWD) steht weiterhin gerne beratend zur Verfügung. Vor allem für Haushaltskorrekturen die mehr als 10 Monate zurückliegen.

HERKUNFTSUCHE BEI ADOPTION: WICHTIGES IN KÜRZE

Gerne stellen wir Ihnen einen informativen Link für den Umgang mit Personen, die auf der Suche nach den leiblichen Eltern sind, zur Verfügung: <https://www.sozialinfo.ch/fachwissen/fokus/herkunftssuche-nach-adoption.html>

DATEN AUF HEIMATAUSWEISEN

Gewisse Differenzen in den Einwohnerregistern bei Personen mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz im selben Kanton führen zu Fehlern im Kantonsregister. Bitte prüfen Sie, dass auf Heimatausweisen künftig folgende Merkmale aufgeführt sind: Vornamen, Rufname und Geschlecht

ERGÄNZUNGEN ZU "EMPFEHLUNG UMSETZUNG (IN INSTITUTIONEN)"

Die Empfehlung wurde mit einer Präzisierung des Rechtsdiensts des Departements für Finanzen und Soziales (DFS) auf der letzten Seite ergänzt; dass sich die Finanzierungszuständigkeiten ", wie z. B. in den Bereichen Sozialhilfe (Art. 5 ZUG), Ergänzungsleistungen (Art. 21 Abs. 1 ELG) und der Pflegefinanzierung (Art. 25a Abs. 5 KVG) nicht nach dem Melderecht, sondern nach dem letzten zivilrechtlichen Wohnsitz vor Heimeintritt richten".

Einzelne Fälle zur melderechtlichen Beurteilung wurden über das Ressort abgeklärt. Absprachen sind wichtig und sollen gefördert werden. Diese Fälle konnten mit der Empfehlung gut beantwortet/bestätigt werden.

Im Umgang mit wirksam gewordenen Vorsorgeaufträgen oder via eUmzug wurden falsche Regelungen erkannt:

- Mit dem Verlust der Urteilsfähigkeit wird ggf. ein Vorsorgeauftrag wirksam und es wird gesetzlich auch das Stimmrecht entzogen. Bei betroffenen Personen bleibt der Hauptwohnsitz (analog umfassenden Beistandschaften) üblicherweise bestehen, ausser wenn z.B. die beauftragte Person der Ehepartner ist, kann aus Sicht der ehelichen Einheit der Hauptwohnsitz von beiden Personen gewechselt werden.
- Abklärungen und Aufträge der Einwohnerdienste bestehen auch bei Meldungen via eUmzug, analog zu Personen, die am Schalter vorstellig werden. Alle melderechtlichen Abklärungen sind zu erledigen. eUmzug ist «nur» ein Ersatz des persönlichen Schaltermanges.

Im passwortgeschützten Gemeindebereich auf der Website des VTG sind Musterdokumente zu «Vorlagen Hilfsmittel Umsetzung Melderecht bei Heimeintritt oder Eintritt ins Betreute Wohnen» publiziert. Darunter befindet sich auch eine «Checkliste Regelung Melderecht bei Heimaufhalten», welche an die andere Gemeinde übergeben werden kann.

MITGLIEDSCHAFT VERBAND SCHWEIZERISCHE EINWOHNERDIENSTE (VSED)

Neuerungen und Informationen erfolgen auf verschiedenen Kanälen, wie VSED, Migrationsamt (MIA), Schweizerischer Gemeindeverband und vielen weiteren auf Bundes- oder Kantonebene. Das Ressort EWD möchte durch Doppelinformationen entstehende Mehraufwände verhindern und verzichtet bewusst auf die Verteilung von Doppelinformationen. Es wurde erkannt, dass einige Thurgauer Gemeinden nicht mit aktiven Informationen durch den VSED (wie Schutzstatus S und Ehe für alle) beliefert wurden, da nur 51 TG-Gemeinden eine Mitgliedschaft beim VSED haben. Eine Mitgliedschaft jeder Gemeinde beim VSED ist aus Sicht Ressort EWD empfehlenswert.

Falls Ihre Gemeinde noch keine Mitgliedschaft beim VSED hat: Der Mitgliederbeitrag beträgt aktuell 70.00 Fr. pro Jahr und enthält neben aktiven News, auch vergünstigte Kurse auf nationaler Ebene oder die Lizenzierung der ganzen Gemeinde für den Abfragedienst SASIS/VeKa-/vvk-online (95.00 Fr./Jahr). Dieser Abfragedienst vereinfacht die Prüfung der Krankenkassenpflicht massiv. Anhand der Sozialversicherungsnummer kann in einer zentralen Datenbank der meisten Krankenkassen, geprüft werden kann, ob eine Versicherung nach KVG aktiv ist, bevor Aufforderungen versendet werden. Die Abfrage kann über eine Webapplikation oder gegebenenfalls integriert in der Software des Einwohnerregisters erfolgen, wobei in beiden Fällen die Lizenzpflicht jeder Gemeinde selber erfüllt werden muss.

NATIONALER ADRESSDIENST (NAD)

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat den Auftrag erhalten, ein Adressauskunftssystem auf Bundesebene zu implementieren. Das ist vergleichbar mit GERES/PEROB, einfach über alle Kantone. Hierfür wurde ein «Fachausschuss NAD» vom BFS gebildet, in welchem auch das Ressort EWD und die Dienststelle für Statistik TG vertreten sind.

ADRESSAUSKÜNFTEN AN VERMIETER/IMMOBILIENVERWALTUNGEN

Vermieter und Immobilienverwaltungen von Wohnobjekten werden als "Private" betrachtet und erhalten somit nach ERG § 3 Abs. 3 nur die Adressdaten (Strasse, Wohnort sowie Zu- und Wegzugsdatum). Mieter sind selbst verpflichtet, den Verwaltungen wahrheitsgetreu den Zivilstand bzw. Zivilstandsänderungen bekannt zu geben.

MUSTERDOKUMENTE EINWOHNERDIENSTE

Mehrsprachige melderechtliche Musterdokumente (z.B. melderechtliche Wohnsitzbestätigung), welche allen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden und zu einem einheitlichen Auftritt im ganzen Kanton folgen sollen, sind beim Ressort EWD in Bearbeitung.

MERKBLATT UMGANG MIT KRANKENKASSEN

In Vorbereitung ist ein Merkblatt im Umgang mit Krankenkassen, wie z.B. Bestätigungen zu Beginn und Ende der Versicherungspflicht KVG.

LEHRGANG FACHPERSON EINWOHNERDIENSTE

Der erfolgreiche Lehrgang «Fachperson Einwohnerdienste» startet am 26.10.2022 wieder mit rund 22 Teilnehmenden schon zum 10. Mal.

NÄCHSTE TAGUNG LEITERINNEN UND LEITER EINWOHNERDIENSTE

Das Datum der Tagung Leiterinnen und Leiter Einwohnerdienste 2023 ist bekannt:
Dienstag, 21. März 2023 in Romanshorn. Die Einladung folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

